

## Niederschrift

### öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 14.12.2011  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:30 Uhr  
**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal des Rathauses

**Anwesend sind:**

**Vorsitzende/r:**

Lührmann, Rolf                      Bürgermeister

**CDU:**

Börger, Hubert

Dost, Ursula

Gantefort, Thomas

Klöpper, Hendrik

Kohlruss, Günter

Lansmann, Markus

Queckenstedt, Klaus

Stork, Günter

Tautz, Jürgen

stellv. für Stv. Richter

stellv. für Stv. Dünthe

**SPD:**

Biela, Claudia

Bonin, Hans

Borchers, Harald

Bunse, Klaus

Kindermann, Evegret

Niemeyer, Jürgen

**UWG:**

Ebbing, Brigitte

Spangemacher, Christoph

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Gliem, Helga

**FDP:**

Dirks, Günther  
Kipp, Josef

**Gäste:**

|                     |                                    |          |
|---------------------|------------------------------------|----------|
| Bleker, Werner      |                                    |          |
| Böckenhoff-Diekmann | Architekturbüro Eversmann Raesfeld | zu TOP 3 |
| Eversmann, Reinhold | Architekturbüro Eversmann Raesfeld | zu TOP 3 |

**Ortsvorsteher/in:**

Fellerhoff, Jürgen  
Finke, Alfons  
Zurhausen, Ursula

bis 18:25 Uhr

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

|                            |                                |           |
|----------------------------|--------------------------------|-----------|
| Lask, Markus;              | Leiter Büro des Bürgermeisters |           |
| Pfeffer, Stephan;          | Techn. Beigeordneter           |           |
| Schlebes, Dirk             | Fachabteilungsleiter           |           |
| Schlüter, Franz            |                                | bis TOP 3 |
| Schnelting, Alfons;        | Fachbereichsleiter             |           |
| Schulze Hessing, Mechtild; | Erste Beigeordnete             |           |
| Taplan, Klemens            | Fachabteilungsleiter           |           |
| Wensing, Franziska         |                                |           |

**Schriftführer/in:**

Werk, Simone

**Es fehlen entschuldigt:****CDU:**

Dünke, Franz-Wilhelm  
Richter, Frank

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Becker, Maja

## Abgewickelte Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Neubau eines Umkleidegebäudes RC Borken-Hoxfeld  
- Vorstellung der Planung durch das Architekturbüro mit anschließender  
Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: V 2011/311
- 4 Änderung der Abwassergebührensatzung  
Vorlage: V 2011/317
- 5 Änderung der Abfallgebührensatzung  
Vorlage: V 2011/318
- 6 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die  
Grundsteuer B  
Vorlage: V 2011/308
- 7 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung  
Vorlage: V 2011/309
- 8 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen  
Vorlage: V 2011/310
- 9 Mitteilungen und Anfragen

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeister Lührmann** eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

Da Herr Eversmann und Frau Böckenhoff-Dieckmann vom Architekturbüro Eversmann aus Raesfeld zum TOP „Neubau eines Umkleidegebäudes RC Borken-Hoxfeld“ die Planungen vorstellen werden und bereits angereist sind, wird einvernehmlich der bisherige TOP 8 auf TOP 3 vorgezogen. Die Tagesordnung verschiebt sich daher entsprechend.

#### zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

---

Es sind keine Einwohner/innen anwesend, sodass keine Fragen gestellt werden.

**zu 3    Neubau eines Umkleidegebäudes RC Borken-Hoxfeld  
- Vorstellung der Planung durch das Architekturbüro mit  
anschließender Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: V 2011/311**

---

**Bürgermeister Lührmann** erklärt, dass Herr Eversmann und Frau Böckenhoff-Dieckmann heute erneut die Planungen zum Neubau des Umkleidegebäudes RC Borken-Hoxfeld vorstellen, da nicht alle Mitglieder des Hauptausschusses zeitgleich Mitglied im AKS und UPA seien.

Ausführlich stellen Herr Eversmann und Frau Böckenhoff-Dieckmann die Planungen des Architekturbüros Eversmann anhand eines technikerunterstützten Vortrages den Mitgliedern des HA vor.

Der Vortrag ist als **Anlage 01 der Niederschrift** beigefügt.

**Bürgermeister Lührmann** antwortet auf Nachfrage von Stv. Ebbing, dass der Bebauungsplan aufgrund des zukünftigen Standortes des neuen Umkleidegebäudes geändert werden müsse, man aber mit einem Baubeginn voraussichtlich im Sommer 2012 rechne.

**Stv. Ebbing** begrüßt die zügige Umsetzung der Anregungen aus der Fachausschusssitzung, vor allem die Planung mit den Umkleiden für den Gymnastikraum.

**Stv. Dirks** gibt zu bedenken, dass der Gymnastikraum mit 54 qm gering dimensioniert sei.

**Stv. Biela** bemängelt, dass das Herren-WC größer geplant sei, als das Damen-/Behinderten-WC.

**Herr Eversmann** teilt daraufhin mit, dass die Einzelheiten zur Umsetzung des Bauvorhabens mit dem Verein RC-Borken-Hoxfeld e.V. geplant und abgestimmt worden seien. Da es sich überwiegend um einen Fußballverein handele, sei der Schwerpunkt nicht beim Gymnastikraum. Zudem bestünde aufgrund einer mobilen Trennwand die Möglichkeit, den Schulungsraum für einige Kurse (wie z.B. Yoga-Kurse) mitzunutzen.

**Stv. Börger** bittet bei den Planungen darauf zu achten, dass vor allem in den Abendstunden ausreichend Warmwasser zur Verfügung gestellt werden könne, da die meisten Fußballmannschaften abends trainieren würden.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss nimmt wie bereits der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport sowie der Umwelt- und Planungsausschuss die vorgestellte Planung mit Gymnastikraum zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Architektenvertrag mit dem Architekturbüro Eversmann, Raesfeld, abzuschließen.

Nach der Leistungsphase 4 sind die Planungen mit Kostenberechnung dem Umwelt- und Planungsausschuss zur Beratung und abschließenden Fassung des Baubeschlusses vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelheiten zur Umsetzung des Bauvorhabens - soweit erforderlich - mit dem Verein RC-Borken-Hoxfeld e.V. im Rahmen eines Durchführungsvertrages zu regeln.

In der zu erstellenden Sportentwicklungsplanung möge die beauftragte Sporthochschule Köln den Bedarf für dieses Bauvorhaben in Borken-Hoxfeld untermauern.

Der Hauptausschuss beschließt, das zur Mitfinanzierung dienende Darlehn des Vereins durch eine städtische Bürgschaft abzusichern.

Alternativ könnte die Stadt Borken selbst dem Verein ein entsprechendes Darlehen gewähren.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

### **zu 4     **Änderung der Abwassergebührensatzung**** **Vorlage: V 2011/317**

---

**Stv. Queckenstedt** merkt an, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2012 sich auf den tatsächlichen Verbrauch von vor 2 Jahren, also von 2010 stütze. Er erkundigt sich, ob es möglich sei, die Abrechnungen zeitnäher durchzuführen.

**Herr Schlebes** erklärt hierzu, dass eine andere Abrechnung für die Stadt Borken absehbar nicht möglich sei.

Grund hierfür sei, dass die Stadt Borken die Daten der Wasserverbräuche selbst erst nach Abrechnung der Stadtwerke zuzüglich einer angemessenen Korrekturfrist, die die Stadtwerke ihren Kunden zurecht einräumt, erhalte. In dem Fall könnte frühestens Mitte Mai die Abrechnung der Daten des Vorjahres vorgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt seien aber schon zwei Zahlungstermine für Grundbesitzabgaben vorüber (15. Februar und 15. April). Da auch diese Wasserverbrauchs-Daten für die Kalkulation der Abwassergebühren zugrunde gelegt werden, müsste ggfs. dann die Gebühr Mitte des Jahres angepasst werden, was neben dem zu erwartenden Ärger für verschiedene Tarife innerhalb eines Jahres auch schwierig sei. Gebühren dürften nur für die Zukunft geändert werden, d.h. die Berechnungsgrundlage (Vorjahresdaten) würde das zweite Halbjahr doppelt belasten.

Eine andere Möglichkeit wäre, Gebühren vorläufig abzurechnen (Vorauszahlung) und die endgültige Abrechnung am Ende des Jahres durchzuführen. Dies bedeute aber doppelten Verwaltungsaufwand und damit doppelte Kosten zulasten der Gebühr (Bescheid, Druck, Papier, Porto, Telefonservice usw. für Schätzung und Abrechnung). Das sei unverhältnismäßig.

Manche Städte ließen die Gebühren auch von ihren Stadtwerken bzw. Wasserversorgern mit der aktuellen Wasserabrechnung erheben. Da die Daten für die Abrechnung vor der Ablesung aber nur geschätzt werden könnten, werde die Gebührenberechnung ungenauer. Unabhängig davon gäbe es zurzeit in NRW einige aktuelle Urteile, die genau diese Praxis der Gebührenerhebung durch Dritte (hier: Stadtwerke) erfolgreich beklagt hätten. Die Stadt Borken möchte sich in diesem Fall nicht auf rechtlich unsicheres Eis begeben und werde daher diese Möglichkeit nicht nutzen.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

- a) Ziffer 2.3.3.2 wird gestrichen.
- b) Ziffer 2.3.3.3 wird nun Ziffer 2.3.3.2
- c) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

|         |                                            |                |
|---------|--------------------------------------------|----------------|
| 2.5.1.1 | eine Grundgebühr in Höhe von               | 0,09 Euro/Jahr |
|         | für je ein Quadratmeter überbaute und/oder |                |
|         | befestigte Grundstücksfläche für           |                |
|         | Vorhalteleistungen,                        |                |

- |                         |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                             |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 2.5.1.2                 | eine Zusatzgebühr in Höhe von<br>für je ein Quadratmeter überbaute und/oder<br>befestigte Grundstücksfläche, von der<br>Niederschlagswasser mittelbar oder<br>unmittelbar in die öffentliche<br>Abwasseranlage gelangen kann,                              | 0,26 Euro/Jahr                                              |
| 2.5.2                   | eine Gebühr in Höhe von<br>je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlags-<br>wasserkanalisation, die nach der Menge der Abwäs-<br>ser berechnet werden,                                                                                              | 0,53 Euro/Jahr                                              |
| 2.5.3 für Schmutzwasser |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                             |
| 2.5.3.1                 | eine Gebühr in Höhe von<br>für je ein Kubikmeter (häusliches,<br>industrielles, gewerbliches) Abwasser, die<br>sich zusammensetzt aus einem<br><br>schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von<br>und einem schmutzfrachtunabhängigen<br>Anteil in Höhe von | 1,85 Euro/Jahr<br><br>1,09 Euro/Jahr<br><br>0,76 Euro/Jahr, |
| 2.5.3.2                 | eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr                                                                                                                                                                                                                   |                                                             |
| 2.5.3.2.1               | in Höhe von<br>für industrielle und<br>gewerbliche Abwässer nach<br>§ 2.4.1.1,                                                                                                                                                                             | 0,00 Euro/cbm/Jahr                                          |
| 2.5.3.2.2               | in Höhe von<br>für industrielle und<br>gewerbliche Abwässer nach<br>§ 2.4.1.2,                                                                                                                                                                             | 0,27 Euro/cbm/Jahr                                          |
| 2.5.3.2.3               | in Höhe von<br>für industrielle und<br>gewerbliche Abwässer nach<br>§ 2.4.1.3,                                                                                                                                                                             | 0,54 Euro/cbm/Jahr                                          |
| 2.5.3.2.4               | in Höhe von<br>für industrielle und<br>gewerbliche Abwässer nach<br>§ 2.4.1.4,                                                                                                                                                                             | 0,81 Euro/cbm/Jahr                                          |
| 2.5.3.2.5               | in Höhe von<br>für industrielle und<br>gewerbliche Abwässer nach<br>§ 2.4.1.5,                                                                                                                                                                             | 1,09 Euro/cbm/Jahr                                          |

- 2.5.3.3 im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2 anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2 eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen, berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2 ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“

## **2. § 9 Inkrafttreten:**

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.11 Die elfte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

## **Abstimmungsergebnis:**

einstimmige Annahme bei:  
21 Ja-Stimmen

## **zu 5      Änderung der Abfallgebührensatzung Vorlage: V 2011/318**

---

## **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom .....

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:



Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- |        |                                                                                                                   |                |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 3.2.1  | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 65,11 Euro,    |
| 3.2.2  | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung                                    | 123,80 Euro,   |
| 3.2.3  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 617,57 Euro,   |
| 3.2.4  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.186,17 Euro, |
| 3.2.5  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 2.328,29 Euro, |
| 3.2.6  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 4.615,35 Euro, |
| 3.2.7  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 570,99 Euro,   |
| 3.2.8  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.141,84 Euro, |
| 3.2.9  | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 2.283,83 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 4.657,51 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

- |       |                                                                                                                                                    |              |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 3.3.1 | für das 60-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,<br>graue Tonne mit braunem Deckel)<br>bei vierzehntäglicher Entleerung                                 | 38,37 Euro,  |
| 3.3.2 | für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,<br>graue Tonne mit braunem Deckel)<br>bei vierzehntäglicher Entleerung                                | 63,58 Euro,  |
| 3.3.3 | für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne<br>mit rotem Deckel)<br>bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den<br>Monaten Mai bis Oktober | 31,80 Euro,  |
| 3.3.4 | für das 240-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,<br>graue Tonne mit braunem Deckel)<br>bei vierzehntäglicher Entleerung                                | 113,05 Euro. |
- 3.4 für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben. Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:
- |       |                                                                    |  |
|-------|--------------------------------------------------------------------|--|
| 3.4.1 | 120-I-Gefäß (blauer Behälter)<br>bei vierwöchentlicher Entleerung, |  |
| 3.4.2 | 240-I-Gefäß (blauer Behälter)<br>bei vierwöchentlicher Entleerung, |  |
| 3.4.3 | 1.100-I-Behälter (Container)<br>bei vierwöchentlicher Entleerung.  |  |
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils
- 3,00 Euro.“

## **2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.18 Die 17. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmige Annahme bei:  
21 Ja-Stimmen

**zu 6      Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die  
Grundsteuer B  
Vorlage: V 2011/308**

---

**Stv. Börger** möchte wissen, ob der Winterdienst haushaltstechnisch immer der Straßenreinigung zugeführt werden würde.

**Herr Schlebes** bestätigt dies. Die Straßenreinigungs- und Winterdienstesätze für den Außenbereich seien nicht gebühren- bzw. umlagefähig, daher würden diese über den allgemeinen Haushalt geführt werden.

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**zu 7      Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung  
Vorlage: V 2011/309**

---

**Stv. Börger** gibt zu bedenken, dass der ökologische Rückbau der Gewässer sehr kostenintensiv für die Wasser- und Bodenverbände sei.

**Herr Schlebes** führt hierzu aus, dass ihm von jedem Wasser- und Bodenverband mitgeteilt worden sei, dass für das Jahr 2012 keine Erhöhungen erfolgen würden.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

| im Einzugsbereich<br>des Wasser- und Bodenverbandes  | für Waldflächen | für sonstige<br>Flächen<br>außerhalb der im<br>Zusammenhang<br>bebauten<br>Ortsteile | für sonstige<br>Flächen<br>innerhalb der im<br>Zusammenhang<br>bebauten<br>Ortsteile |
|------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Borkener Aa                                          | 4,38            | 8,76                                                                                 | 26,28                                                                                |
| Döringbach                                           | 10,11           | 20,22                                                                                | 60,67                                                                                |
| Els- und Knüstringbach                               | 9,45            | 18,90                                                                                | 56,70                                                                                |
| Mengering-Rümping-Honselbach                         | 11,70           | 23,40                                                                                | 70,20                                                                                |
| Meßling-Rindelfortsbach                              | 11,55           | 23,09                                                                                | 69,27                                                                                |
| Raesfelder Isselverband                              | 12,24           | 24,47                                                                                | nicht vorhanden                                                                      |
| Rhaderbach, Wienbach                                 | 7,34            | 14,69                                                                                | nicht vorhanden                                                                      |
| Rhaderbach (im Einzugsgebiet<br>der Bocholter Aa)    | 10,48           | 20,96                                                                                | 62,90                                                                                |
| Rhaderbach (außerhalb<br>Einzugsgebiet Bocholter Aa) | 6,78            | 13,55                                                                                | 40,65                                                                                |
| Untere Schlinge                                      | 6,42            | 12,85                                                                                | 38,54                                                                                |
| Venn- und Thesingbach                                | 9,57            | 19,14                                                                                | 57,38                                                                                |

Euro je ha."

## 2. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.17 Die 16. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

## Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

**zu 8      Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**Vorlage: V 2011/310**

---

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung  
und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

und der

Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- |                                               |             |
|-----------------------------------------------|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen    |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und    | 45,03 Euro, |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)          | 18,62 Euro, |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und    | 48,31 Euro, |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)             | 14,36 Euro. |

**2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:****§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.  
 Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.  
 Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.  
 Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmige Annahme bei:  
 21 Ja-Stimmen

**zu 9      Mitteilungen und Anfragen**

---

**Schutzstreifen bzw. Radweg Dülmener Weg:**

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** informiert über die erneute Verkehrsschau, die zum Thema „Radweg Dülmener Weg“ stattgefunden habe. Mit den Anwohnerinnen und Anwohnern habe man eine einvernehmliche Regelung gefunden. Es werde der linke Radweg wieder freigegeben und die Parkflächen entsprechend umgewandelt.

**Zuwendungsbescheid Städtebauinvestitionen:**

**Bürgermeister Lührmann** teilt mit, dass die Bezirksregierung Münster mit Zuwendungsbescheid vom 28.11.2011 der Stadt Borken mitgeteilt habe, dass das Land NRW im Rahmen des Städtebauinvestitionsprogramms `11 der Stadt Borken für das Projekt „Aktive Stadtzentren, zentrale Innenstadt“ eine Zuwendung in Höhe von 1.151.000 € bewilligt habe. Der Bewilligungszeitraum beziehe sich auf die Zeit vom 28.11.2011 bis 31.12.2015.

gez.  
 Lührmann  
 Bürgermeister

gez.  
 Werk  
 Schriftführerin